

§ 14

Probezeit

- (1) Die Art der Probezeit (§ 10 BeamtStG) ist nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind unter Anlegung eines strengen Maßstabs wiederholt zu beurteilen.
- (2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann bei anderen Bewerbern durch den Landespersonalausschuss gekürzt werden.
- (3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder als Lehrkraft an Ersatzschulen und Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die öffentlichen Belangen des Bundes oder eines Landes dient, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Zeit einer Tätigkeit, die nach ihrer Art und Bedeutung nicht mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat, bleibt unberücksichtigt.
- (4) Ein Verzicht auf die Probezeit durch Kürzung (Absatz 2 Satz 2) und Anrechnung (Absatz 3) ist nicht zulässig.
- (5) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit verlängert werden.

§ 10 BeamtStG

Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit

Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Von der Mindestprobezeit können durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden.

amtl. Begründung (BT-Drs. 16/4027):

Im Gegensatz zu § 15 BRRG legt die Vorschrift nur noch die Mindest- und Höchstdauer der Probezeit fest. Vor einer Lebenszeitverbeamtung ist eine Probezeit erfolgreich zu durchlaufen. Damit jeder Dienstherr darauf vertrauen kann, dass der Ernennung auf Lebenszeit eine ausreichende Probezeit vorausgegangen ist, legt das Gesetz einen einheitlichen Rahmen von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren fest, innerhalb dessen sich die Länder bei der Bestimmung der in ihrem Bereich verlangten Probezeit bewegen können.

Von der Mindestprobezeit kann in Ausnahmefällen durch Landesrecht abgewichen werden. Dies kann z. B. in Frage kommen, wenn die zu ernennende Person zuvor in einem Angestelltenverhältnis bei dem künftigen Dienstherrn tätig war und deshalb diese Zeit auf eine Probezeit vor der Ernennung auf Lebenszeit angerechnet werden kann, weil

in dieser Zeit die Bewährung festgestellt werden kann. Die konkreten Anforderungen an die Bewährung regeln die Länder weiterhin in eigener Zuständigkeit.

Erläuterungen:

1. Die Vorschrift befasst sich mit der laufbahnrechtlichen Probezeit. Das ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich ein Laufbahnbewerber nach Erwerb, andere Bewerber nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer sich in der Probezeit bewährt hat.
2. Bei der laufbahnrechtlichen Probezeit ist nach der Dauer zu unterscheiden zwischen
 - der Regelprobezeit, das ist die Probezeit, die von allen Beamten abgeleitet werden muss, bei denen keine Kürzungstatbestände vorliegen,
 - der Mindestprobezeit, die auch dann nicht unterschritten werden kann, wenn Kürzungstatbestände vorliegen und der
 - im Einzelfall festgelegten (individuellen) Probezeit, die nach unten durch die Mindestprobezeit begrenzt wird, nach oben jedoch über die Regelprobezeit hinausgehen, aber nicht länger als fünf Jahre dauern darf.

Das Nähere über die Regel-, Mindest- und Höchstdauer der Probezeit regeln die Laufbahnvorschriften.

3. Nach Absatz 3 können auf die Probezeit nur angerechnet werden
 - a) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst,
 - b) Zeiten einer Lehrtätigkeit an Ersatzschulen,
 - c) Zeiten einer hauptberuflichen, öffentlichen Belangen des Bundes oder des Landes dienenden Tätigkeit,

soweit solche Zeiten nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amt der Laufbahn des Beamten entsprochen haben. Tätigkeiten, die öffentlichen Belangen des Bundes oder des Landes dienen, sind z. B. solche bei öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen sowie in Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vgl. den RdErl. vom 5. Oktober 1992 — Bereich D 73 Seite 3 —) und Tätigkeiten im Dienste der staatlich geförderten Entwicklungszusammenarbeit (vgl. den RdErl. vom 13. Oktober 1998 — Bereich D 73 Seite 7 —).

4. Die Probezeit wird nach § 7 Abs. 4 Satz 3 des Eignungsübungsgesetzes (vgl. Bereich C 11 Seite 1) um die Zeit einer Verzögerung durch die Teilnahme an einer Eignungsprüfung gekürzt.

Kraft Rechtsvorschrift verlängert sich die Probezeit um die Zeit

- eines Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 7 Arbeitsplatzschutzgesetz — vgl. Bereich C 3 Seite 1),
 - eines Zivildienstes (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 Zivildienstgesetz — vgl. Bereich C 3 Seite 4).
5. Die Probezeit kann durch Verwaltungsakt verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der individuellen Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. Sie kann jedoch nur um höchstens zwei Jahre verlängert werden und darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.
 6. Entscheidungen über die Kürzung der Probezeit von anderen Bewerbern trifft für die sogenannten politischen Beamten die Landesregierung (vgl. § 37 Abs. 2).
 7. Ein Beamter darf während der Probezeit grundsätzlich nicht befördert werden. Dieses Beförderungsverbot greift aber nicht in einer Probezeit gemäß § 22. Der Beamte darf somit während des Laufs einer solchen Probezeit in ein höherwertiges Amt befördert werden.
 8. Durch die Vorschrift zur Probezeit im § 14 wird nunmehr die regelmäßige Probezeit einheitlich für alle Laufbahngruppen nach Absatz 2 der Vorschrift auf drei Jahre festgesetzt. Die bisherigen Regelungen zur Probezeit sahen eine unterschiedliche Dauer der Probezeit je nach Laufbahngruppe vor.

Die dreijährige Probezeit wird als Regeltypus definiert. Die Festlegung einer im Vergleich zu früheren Rechtslage längeren Probezeit für die Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes erklärt sich neben der Stärkung des Leistungsprinzips auch daraus, dass die Vollendung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit weggefallen ist (vgl. § 10 BeamStG).

Die besondere Relevanz der Probezeit zeigt sich darin, dass nach § 14 Abs. 1 Satz 2 eine Regelung aufgenommen wurde, wonach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung unter Anlegung eines strengen Maßstabs wiederholt zu beurteilen sind.

Ziel dieser Regelung ist die Stärkung des Leistungsprinzips schon während der Probezeit.

Der Dienstherr soll frühzeitig gewissenhaft prüfen, ob der Beamte sich dauerhaft bewähren wird und in Zweifelsfällen die Probezeit verlängern oder von einer Lebenszeitverbeamtung absehen (vgl. auch die Begründung zum LBG,

LT-Drs. 14/8176, S. 126). Die Leistungen des Beamten in der Probezeit müssen den Anforderungen entsprechen, die üblicherweise an einen Probebeamten in dem entsprechenden Amt gestellt werden. Es reicht insofern nicht aus, wenn der Probebeamte den Anforderungen nur mit Einschränkungen entspricht und die Prognose lediglich ergibt, dass bestehende Defizite behoben werden können.

Durch die Verlängerung der Probezeit soll dem Dienstherrn in größerem Maße die Möglichkeit gegeben werden, Eignung, Leistung und Befähigung des Beamten zu erproben und sich von ihm ohne Schwierigkeiten zu trennen, wenn er den Ansprüchen und Erwartungen des Dienstherrn nicht genügt (vgl. auch BVerfGE 43, S. 154, S. 166). Es soll eine abschließende Beurteilung des Beamten vor der endgültigen Bindung des Dienstherrn durch die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ermöglichen, weil Fehleinschätzungen nach Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit grundsätzlich nicht mehr korrigierbar sind und deshalb durch die Übernahme nicht geeigneter Bewerber zu Lasten der Allgemeinheit erheblicher Schaden entstehen kann (BVerwGE 61, 200, 207). In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darf daher nur berufen werden, wer sich zuvor im Beamtenverhältnis auf Probe in einer Probezeit bewährt hat (vgl. § 10 BeamtStG i. V. m. § 16).

Zur Bewährung in gesundheitlicher Hinsicht führt das OVG Münster in seinem Beschluss vom 16. 5. 2011 — 1 B 477/11 — aus:

(. . .)

Das Urteil über die Bewährung des Probebeamten besteht in der prognostischen Einschätzung des Dienstherrn, ob der Beamte den Anforderungen, die mit der Wahrnehmung der Ämter seiner Laufbahn — hier des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes — verbunden sind, voraussichtlich gerecht werden wird. Die Bewährung in gesundheitlicher Hinsicht erfordert danach, dass sich nach der prognostischen Einschätzung des Dienstherrn künftige Erkrankungen des Beamten und der Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen.

(. . .)

Diese prognostische Einschätzung kann sich dabei sowohl auf bei dem Bewerber bestehende oder vergangene Erkrankungen — insbesondere solche chronischer oder periodisch wiederkehrender Art — stützen als auch anhand von Risikofaktoren — z. B. Übergewicht oder erhöhten Blutfettwerten — getroffen werden.

(. . .)